

Anlage 10

Vorsorgeuntersuchung „BabystartPlus“ zum Rahmenvertrag „Ge-sunde Kindheit in Sachsen-Anhalt“ gem. § 140a SGB V

zwischen

der
IKK gesund plus
Umfassungsstraße 85
39124 Magdeburg

und

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg
(nachfolgend „KVSA“)

(nachfolgend „Vertragspartner“)

Präambel

Die Vertragspartner vereinbaren die Anlage 10 Vorsorgeuntersuchung „BabystartPlus“ zum Rahmenvertrag „Gesunde Kindheit in Sachsen-Anhalt“ um die Qualität der Versorgung der Versicherten der IKK gesund plus zu verbessern.

Werdende Eltern stehen vor der Geburt des Babys vor vielen Fragen zur Versorgung des neuen Familienmitglieds. Dabei stehen Fragen zur Ernährung, zur Schlafumgebung aber auch zu Impfungen und weiteren medizinischen Maßnahmen im Raum. Es müssen viele medizinische Entscheidungen getroffen werden. Um eine fundierte Entscheidung zu treffen, sind Information und Aufklärung ganz wichtig. Darüber hinaus stehen nach der Geburt erste Kinder-Vorsorgeuntersuchungen an. Häufig stehen Eltern jedoch vor der Herausforderung, einen Kinderarzt zu finden.

Die vereinbarten Inhalte dieser Anlage sollen werdende Eltern dabei unterstützen, auf diese Fragen Antworten zu erhalten, um für das Neugeborene bestmögliche Voraussetzungen zu schaffen.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand der Anlage 10 ist eine Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (nachfolgend Gynäkologen genannt) und den Fachärzten der Kinder- und Jugendmedizin (nachfolgend Kinderärzte genannt). Ziel ist die Optimierung der kinder- und jugendärztlichen Versorgung von Versicherten der IKK gesund plus mit Hilfe von Qualitätsstandards und Serviceleistungen. Dazu wird eine zusätzliche Vorsorgeuntersuchung „BabystartPlus“ vereinbart.

Angelehnt an die Kinder-Vorsorgeuntersuchungen (U-Untersuchungen) können werdende Eltern ab der 28. Schwangerschaftswoche (SSW) von einem Kinderarzt beraten werden. Die Vertragspartner und -teilnehmer unterstützen werdende Eltern dabei einen Kinderarzt für die Versorgung nach der Geburt finden.

Ziel ist es, allgemeine Fragen zur Ernährung des Babys, einer gesunden Gestaltung der Schlafumgebung, dem Unfallschutz und Hilfsangeboten bei Schwierigkeiten in den ersten Lebensmonaten zu klären. Darüber hinaus können Fragen zu Leistungen wie dem Neugeborenen-Screening, der Krankheitsverhütung (Prophylaxe) durch die Gabe von Vitamin K, D, und Fluor, RSV-Prophylaxe und Impfungen erörtert werden.

§ 2 Teilnahme der Versicherten

- (1) Teilnehmen können alle schwangeren Versicherten der IKK gesund plus ab der 28. SSW.
- (2) Die Teilnahme an der Versorgung nach dieser Vereinbarung ist freiwillig. Teilnehmen können Versicherte, die gem. § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrages nach § 140a SGB V eine Teilnahme- und Einwilligungserklärung gem. Anlage 1 bei einem teilnehmenden Leistungserbringer unterzeichnet haben.

§ 3 Teilnahme der Leistungserbringer

- (1) An der besonderen Versorgung können neben Kinder- und Jugendärzten auch Fachärzte für Gynäkologie und Geburtshilfe teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme der Ärzte setzt die Abgabe einer Teilnahmeerklärung gem. Anlage 3 des Rahmenvertrages bei der KVSA voraus.
- (3) Teilnehmende Ärzte haben technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Patientendaten, insbesondere bei der Nutzung des Internets und der Speicherung der Patientendaten mittels desselben Rechners / Netzwerks zu treffen.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Die teilnehmenden Leistungserbringer unterstützen schon während der Schwangerschaft, dass werdende Eltern zeitnah nach der Geburt einen Kinderarzt finden, der die Versorgung des Kindes nach der Geburt übernimmt.
- (2) Sofern eine Versicherte beim behandelnden Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchung Leistungen erhält, ist vom Arzt zu prüfen, ob eine Vorsorgeleistung „BabystartPlus“ innerhalb dieser Vereinbarung angezeigt ist.
- (3) Die Versicherte ist vom Arzt über die Versorgungsmöglichkeit der Vorsorgeuntersuchung „BabystartPlus“ aufzuklären. Dabei empfiehlt der teilnehmende Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe gem. § 3 Abs. 1 eine frühzeitige Kontaktaufnahme der Versicherten mit dem Kinder- und Jugendarzt.
- (4) Die Leistungen der Vorsorgeuntersuchung „BabystartPlus“ durch den Kinder- und Jugendarzt gem. § 3 Abs. 1 beinhalten die folgenden Vorgaben:
 - Beratung zur Ernährung des Babys
 - Beratung zur gesunden Gestaltung der Schlafumgebung
 - Beratung zum Unfallschutz
 - Beratung zur Eltern-Kind-Bindung
 - Hinweis auf Hilfsangebote bei Schwierigkeiten in den ersten Lebensmonaten
 - Informationen zum Neugeborenen-Screening
 - Informationen zur Krankheitsverhütung (Prophylaxe) durch die Gabe von Vitamin K, D und Fluor, RSV-Prophylaxe
 - Beratung zu Impfungen
- (5) Der teilnehmende Kinderarzt, der die Leistungen der Vorsorgeuntersuchung „BabystartPlus“ anbietet und übernimmt, sollte in der Regel darüber hinaus für die Anschlussversorgung des geborenen Kindes als versorgender Kinderarzt zur Verfügung zu stehen.
- (6) Etwaige behandlungsrelevante bestehende (Vor-)Erkrankungen oder veranlasste Leistungen sind nicht im Leistungsumfang des Selektivvertrages enthalten, sondern werden im Rahmen der Regelversorgung durchgeführt und dort unter Beachtung des § 295 SGB V vollständig und sorgfältig erhoben, aufgezeichnet, übermittelt und abgerechnet.

- (7) Es besteht die Möglichkeit, die Vorsorgeuntersuchung „BabystartPlus“ mittels Videosprechstunde zu erbringen, unter der Voraussetzung, dass bereits ein Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Die Abrechnung der Vorsorgeuntersuchung „BabystartPlus“ erfolgt durch den teilnehmenden Arzt mit der Quartalsabrechnung gegenüber der KVSA.

- (2) Die Abrechnung der Leistungen der Vorsorgeuntersuchung erfolgt über folgende Abrechnungsziffer:

94095	Aufklärung einer Schwangeren durch einen Gynäkologen gem. § 3 Abs. 1 über die Vorsorgeuntersuchung „BabystartPlus“ beim Kinder- und Jugendarzt	10 Euro
-------	--	---------

94096	„BabystartPlus“ Vorsorgeuntersuchung gem. § 4 Abs. 4 beim Kinder- und Jugendarzt	52 Euro
-------	--	---------

- (3) Die Ziffer 94095 ist nur von teilnehmenden Gynäkologen für schwangere Versicherte gem. § 2 Abs. 1 abrechenbar.

- (4) Die Ziffer 94096 ist nur vom teilnehmenden Kinder- und Jugendarzt für Versicherte gem. § 2 abrechenbar.

- (5) Die Leistungen sind je Schwangerschaft nur jeweils einmal abrechnungsfähig.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Anlage 10 tritt am 01.04.2025 in Kraft. Die Anlage wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Anlage kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 13 Abs. 4 des Rahmenvertrags bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall, dass im EBM vergleichbare Regelungen aufgenommen werden, vereinbaren die Partner diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einvernehmlich anzupassen.

Magdeburg, den _____

Magdeburg, den _____